

Gesetze gesagt zu werden; es wird das in der Regel das Motiv sein, aus welchem die Ortsbehörde den Gebrauch des Schießgewehres gestatten wird. Was das zweite Amendement des Herrn v. Egidy und nun auch des Herrn v. Erdmannsdorf betrifft, so versteht sich das auch von selbst, beides gehört also nicht in das Gesetz. Wir möchten uns doch wohl in diesem Gesetze besonders hüten, nicht zuviel Specialitäten hineinbringen zu wollen; denn will man alle Fälle, alle Möglichkeiten berücksichtigen, so könnten wir noch hundert Paragraphen mehr haben und vielleicht bis Johannis hier sitzen.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wollen, ich werde daher die Debatte über die §. 21 schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Referent Bürgermeister Hennig: Was zunächst den Antrag des Herrn v. Mehsch anlangt, so ist nicht zu läugnen, daß die sogenannten Kirren Mittel der Wildiebe sind, das Wild herbeizulocken; ich gestehe aber, daß ich nicht weiß, wie dem beizukommen sein sollte. Auf dem eigenen Jagdreviere kann es unmöglich untersagt werden, wie dies bereits von mehreren Sprechern bezweckt worden ist, in einem fremden Garten kann es aber ebenfalls nicht untersagt werden; denn wer will mir wehren, wenn ich scheinbar ohne alle Absicht in meinem Garten Kraut und Rüben liegen lasse, und dennoch dienen diese an sich schon als Kirre für das benachbarte Revier. Was den Antrag des Herrn v. Egidy bezüglich der Kirschplantagen anlangt, der dahin ging, daß sich der Inhaber oder Pächter einer Kirschplantage während der Fruchtreife des Schießgewehres bedienen dürfe, so glaube ich, geht dieser Antrag zu weit, und es ist besser, man überläßt der Obrigkeit, zu rechter Zeit die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Ist der Inhaber einer Kirschplantage ein Jagdliebhaber, so wird nach seiner Ansicht die Fruchtreife ungeheuer zeitig beginnen; es ist daher weit zweckmäßiger, daß man die Sache der Behörde überläßt, sie wird am besten ermessen, wenn die Zeit gekommen ist, wo ein Schutz für die Frucht nothwendig ist. Ich könnte mich daher nur für die Deputation verwenden.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragestellung übergehen. Die Deputation rathet an, die §. 21 anzunehmen, jedoch noch hinzuzufügen: „In Weinbergen und Kirschplantagen ist der Gebrauch des Schießgewehrs zur Abwehr der Vögel zu gestatten, doch bedarf es hierzu der Erlaubniß der Ortsbehörde.“ (Die Worte „jedesmal“ fallen nach Ansicht der Deputation aus diesem Zusätze heraus.) Ich werde nun die Frage darauf richten mit Vorbehalt der Anträge der Herren v. Mehsch, v. Egidy und v. Erdmannsdorf. Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, nach Anrathen ihrer Deputation dem soeben verlesenen Zusatz beizupflichten? — Einstimmig.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn v. Mehsch; er geht dahin, der Paragrafhe einen zweiten Zusatz beizufügen, der folgendermaßen lautet: „Das Kirren von Wild jeder Gattung ist untersagt und verfallen die Zuwiderhandelnden in die §. 25 angedrohten Strafen.“ Ich frage: ob die Kammer dieses Amendement anzunehmen gesonnen ist? — Es ist mit 21 gegen 16 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun über zu dem Amendement des Herrn v. Egidy. Derselbe will in dem Zusätze, wie ihn die Deputation beantragt, hinter den Worten „Kirschplantagen ist“ eingefügt wissen: „während der Zeit der Fruchtreife,“ und ich frage: ob die Kammer diesem Antrage Beifall schenkt? — Er ist mit 19 gegen 18 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Schönfels: Ich wende mich nun zu dem Amendement des Herrn v. Erdmannsdorf. Derselbe will, daß ebenfalls in dem Zusätze, wie ihn die Deputation beantragt hat, hinter dem Worte „Ortsbehörde“ noch gesetzt werde: „und einer Anzeige an den Jagdberechtigten“. Und ich frage: ob die Kammer diesem Amendement beizupflichten gedenkt? — Dieses Amendement hat mit 23 gegen 14 Stimmen Annahme gefunden.

Präsident v. Schönfels: Ich frage nun: ob die Kammer gemeint sei, §. 21 in der beschlossenen Maße gutzuheißen? — Einstimmig.

Referent Bürgermeister Hennig:

#### §. 22.

Die Ausübung der Jagd ist verboten:

- 1) an Sonn- und Feiertagen, vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes,
- 2) innerhalb bewohnter Räume und Ortschaften und innerhalb der Schußtragweite von denselben,
- 3) wenn sie auf eine Art und Weise erfolgt, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört oder das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet wird,
- 4) insoweit dabei grausame, die gejagten Thiere nutzlos qualende Mittel angewendet werden.

Der Bericht heißt dazu so:

Zu §. 22

beantragt man, noch hinzuzufügen:

„und

- 5) auf allen Grundstücken, wo die Jagd ruhen soll.“

v. Schönberg-Bibran: Zu §. 22, und zwar zu 1, wo es heißt: „Die Ausübung der Jagd ist verboten: 1) an Sonn- und Feiertagen vor völliger Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes“, beabsichtige ich einen Antrag zu stellen. Wir können jedenfalls zugeben, die erste Folge dieses Gesetzes werde die sein, daß das Wild wohl immer seltner werden dürfte, aber wahrlich nicht die sogenannten Sonntagsjäger. Es scheint mir daher zweckmäßig zu sein, bei diesem Gesetze an das älteste Gesetz der Erde zu erinnern, an